

Belagsaufbrüche und Grabarbeiten an Gemeindestrassen Auflagen für den Unternehmer

Diese Auflagen sind ein integrierender Bestandteil der Aufbruchbewilligung für Gemeindestrassen. Sie gelten für:

- Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau, der Reparatur und der Erneuerung von Werkleitungen durch Anlagebetreiber in der Gemeinde Reitnau.
- private und öffentliche Bauherrschaften bei der Erstellung von Kanalisations-, Wasser-, Elektrizitäts- und anderen Werkleitungsanschlüssen für Neu- und Umbauten an Liegenschaften.

Der Gesuchsteller/Bauherr hat sicherzustellen, dass die beauftragte Unternehmung über den Inhalt dieser Weisung orientiert **ist und diese entsprechend auf der Baustelle umsetzt.**

Alle aus der Umsetzung dieser Weisung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. **A.**

Allgemeine Vorschriften

1. Baubeginn und Bauende sind vom Unternehmer mindestens 5 Tage im Voraus der Gemeindekanzlei Reitnau schriftlich oder telefonisch (062/738'77'38) zu melden (Ausnahme: Gefahr in Verzug). Allfälligen Anordnungen der Gemeindekanzlei Reitnau ist Folge zu leisten.
2. Für die Signalisierung und Markierung der Baustelle gilt das VSS-Normblatt 640 886. Vor Baubeginn ist die Signalisation der Baustelle im Einvernehmen mit dem Bauamt Reitnau (079/455'77'18) abzusprechen.
3. Der öffentliche Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht wesentlich behindert oder gefährdet werden.
4. Der Unternehmer hat sich rechtzeitig bei den Werkbetreibern über allfällige vorhandene Werkleitungen zu vergewissern. Die Liste der Werkeigentümer kann auf der Gemeindekanzlei Reitnau oder im Internet (www.reitnau.ch) bezogen werden.
5. Beschädigte oder entfernte Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zu Lasten des Gesuchstellers durch den Bezirksgeometer zu rekonstruieren.
6. Grabarbeiten in Strassen sind, wenn immer möglich derart zu terminieren, dass die Durchfahrt für den Verkehr nachts und an Wochenenden ohne Behinderungen möglich ist (Grabenabdeckung mit Stahlplatten). Dies gilt ebenso für die Zufahrt zu privaten Liegenschaften.
7. Die durch die Bauarbeiten betroffenen Anstösser sind vor Baubeginn und während den Bauarbeiten über die Zufahrtsmöglichkeiten und evtl. persönliche Einschränkungen zu orientieren.
8. Wird das Abfuhrwesen durch die Bauarbeiten beeinträchtigt oder verunmöglicht, hat die beauftragte Unternehmung die entsprechenden Zwischentransporte zu einem geeigneten Standplatz auszuführen.
9. Feuerwehr, Notfalldienste und Abfuhrwesen sind schriftlich auf allfällige Verkehrsbehinderungen aufmerksam zu machen.

B. Technische Vorschriften

1. Spriessung

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend.

2. Grabenauffüllung

Für die Auffüllung ist Kiessand I zu verwenden. Mit Zustimmung der Gemeindekanzlei/Bauamt kann geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wiederverwendet werden.

3. Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert gemäss Norm zu verdichten.

4. Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn

Bankette, Seitengräben und Böschungen ausserhalb der Fahrbahn sind gemäss den Weisungen der Bauverwaltung wieder instandzustellen.

5. Wiederherstellung des Strassenbelages

Die Belagsinstandstellung hat unmittelbar nach der Grabenauffüllung durch eine ausgewiesene Strassenbauunternehmung zu erfolgen.

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat in Anlehnung an das „Normblatt für Strassenaufbrüche bei Leitungsverlegungen“ des Kantons Aargau, Departement für Bau, Verkehr und Umwelt zu erfolgen.

In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauffolgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die HMT 3.5 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen.

Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen.

Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu Lasten des Gesuchstellers zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Graben zu ersetzen. Werden Strassenränder in Mitleidenschaft gezogen, so sind diese schräg anzustampfen und mit einer Dichtschlämme anzustreichen.

6. Markierungen

Werden durch die Belagsaufbrüche Strassenmarkierungen wie Fussgängerstreifen, Rand- und Mittelleitlinien etc. beschädigt oder entfernt, so sind diese unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten fachmännisch zu erneuern.